

Freitag, 8. Januar 1965.

Revision des Einkommens- und Vermögenssteuerabkommens mit Schweden; Unterzeichnung.

Finanz- und Zolldepartement. Antrag vom 22. Dezember 1964
(Beilage).

Politisches Departement. Mitbericht vom 29. Dezember 1964
(Einverstanden).

Antragsgemäss und im Einvernehmen mit dem Politischen Departement hat der Bundesrat

b e s c h l o s s e n :

1. Vom Bericht des Finanz- und Zolldepartements wird zustimmend Kenntnis genommen.
2. Der schweizerische Delegationschef wird ermächtigt, dem schwedischen Delegationschef die Aufnahme der in Ziffer 3 des Verhandlungs- und Paraphierungsprotokolls vom 2. November 1964 vorbehaltenen Bestimmung über die Gewährung einer Entlastung von den schweizerischen Steuern für die in Schweden besteuerten Dividenden und Zinsen in den paraphierten Entwurf zu beantragen.
3. Der schweizerische Botschafter in Schweden, Herr Egbert von Graffenried, wird ermächtigt und beauftragt, den Entwurf zu einem revidierten Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Königreich Schweden zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen unter Ratifikationsvorbehalt zu unterzeichnen.
4. Das Finanz- und Zolldepartement wird beauftragt, dem Bundesrat, im Einvernehmen mit dem Politischen Departement, nach der Unterzeichnung des vorerwähnten Abkommens den Entwurf zu einer Botschaft an die Bundesversammlung zu unterbreiten.

Protokollauszug an die Bundeskanzlei; an das Politische Departement (5) und an das Finanz- und Zolldepartement (Steuerverwaltung 5).

Für getreuen Auszug,
der Protokollführer:

Ch. Oth

3003 Bern, den 22. Dezember 1964

An den Bundesrat

Revision des Einkommens- und
Vermögenssteuerabkommens mit
Schweden; Unterzeichnung

I.

1. Mit Beschluss vom 20. Oktober 1964 (Beilage 1) hat der Bundesrat der Aufnahme von Verhandlungen über die Revision des Abkommens zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Königreich Schweden zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen, vom 16. Oktober 1948, zugestimmt. Er bestellte hiefür eine Verhandlungsdelegation und legte die von dieser zu befolgenden Richtlinien fest.

2. Die Verhandlungen, die vom 28. Oktober bis 2. November 1964 in Stockholm mit einer schwedischen Delegation stattfanden, führten zu einem Entwurf eines neuen Einkommens- und Vermögenssteuerabkommens (Beilage 2). Dieser Entwurf wurde von den beiden Delegationschefs paraphiert. Gleichzeitig haben sie ein Verhandlungs- und Paraphierungsprotokoll unterzeichnet (Beilage 3).

II.

1. Das revidierte Abkommen folgt grundsätzlich dem OECD-Mustervertrag und verwirklicht weitgehend die von der Schweiz von jeher für die Vermeidung der internationalen Doppelbesteuerung vertretenen Grundsätze.

2. In einem der Hauptpunkte der Revisionsverhandlungen, der Besteuerung der Dividenden im Quellenstaat, ist es der schweizerischen Delegation gelungen, Schweden zum Verzicht auf sein Begehren, diese Steuer auf 10 % festzusetzen, zu bewegen. Die Steuer auf Dividenden im Quellenstaat ist mithin, wie im bisherigen Abkommen, auf 5 % begrenzt. Dies darf schweizerischerseits als Erfolg gewertet werden, da heute die internationale Tendenz dahin geht, für Dividenden, die nicht im Holdingverhältnis gezahlt werden, den im OECD-Mustervertrag vorgesehenen Maximalsatz von 15 % als Normalsatz anzuwenden.

3. Die über den OECD-Mustervertrag hinausgehenden schweizerischen Zugeständnisse an Schweden halten sich demgegenüber in engen Grenzen. Es handelt sich im wesentlichen um zwei Zugeständnisse:

a. Erschwerung der Steuerflucht aus Schweden in die Schweiz:

Die Bestimmung von Artikel 25, Absatz 2 des Entwurfs gestattet den schwedischen Steuerbehörden, natürliche Personen, die ihren Wohnsitz aus Schweden in die Schweiz verlegt haben, weiterhin als in Schweden ansässig zu betrachten, wenn sie nicht eindeutig nachweisen können, dass sie den Mittelpunkt ihrer Lebensinteressen tatsächlich in die Schweiz verlegt haben. Damit soll Schweden in die Lage versetzt werden, im Verhältnis zur Schweiz seine vorgesehenen internrechtlichen Massnahmen gegen die Steuerflucht unter der Herrschaft des revidierten Abkommens durchzuführen. Die Tragweite dieser Bestimmung konnte von der schweizerischen Delegation in verschiedener Hinsicht begrenzt werden: Einmal findet diese Bestimmung keine Anwendung auf schweizerische Staatsangehörige, sondern nur auf schwedische Staatsangehörige, die seit nicht mehr als 3 Jahren aus Schweden weggezogen sind. Ferner schränkt sie die schweizerische Steuerhoheit nicht ein, ohne aber deswegen eine Doppelbesteuerung zu bewirken, da Schweden die Einkommens- und Vermögenssteuern, die in der Schweiz von hier ansässigen Personen voll erhoben werden können, an seine eigenen Steuern anrechnen muss. Hervorzuheben ist, dass diese Bestimmung keine Anwendung findet, wenn der betroffene Steuerpflichtige nachweisen kann, dass er den Mittelpunkt seiner Lebensinteressen tatsächlich von Schweden nach der Schweiz verlegt hat. Mit diesen Einschränkungen darf diese Bestimmung als für die Schweiz vertretbar und annehmbar angesehen werden.

b. Leistungen der schwedischen Sozialversicherung:

In Abweichung von der schweizerischen Vertragspraxis musste dem schwedischen Begehren stattgegeben werden, das Besteuerungsrecht für die Pensionen, die auf Grund der schwedischen Sozialversicherung an eine in der Schweiz ansässige Person gezahlt werden, Schweden zu belassen; die Schweiz ist jedoch als Wohnsitzstaat des Pensionsempfängers ebenfalls berechtigt, diese Pensionen zu besteuern; die Doppelbesteuerung wird dadurch vermieden, dass Schweden die schweizerischen Steuern anrechnet (Artikel 19, Absatz 2, in Verbindung mit Artikel 25, Absatz 4 des Entwurfs). Dieses Zugeständnis lässt sich damit rechtfertigen, dass die Beiträge an die schwedische Sozialversicherung vom Arbeitgeber bezahlt und steuerlich voll absetzbar sind. Lebt der Pensionsempfänger in der Schweiz, so ginge Schweden ohne die erwähnte Vorschrift jedes Steueranspruchs verlustig.

4. Anlässlich der Revisionsverhandlungen stellte die schweizerische Delegation in Aussicht, vor der Unterzeichnung des revidierten Abkommens der schwedischen Delegation eine Bestimmung vorzuschlagen, die der Schweiz als Wohnsitzstaat die Möglichkeit geben soll, für die nach Artikel 10 und 11 des Entwurfs im Quellenstaat Schweden besteuerten Dividenden und Zinsen eine Entlastung von den schweizerischen Steuern zu gewähren. Die schwedische Delegation nahm von dieser Absicht Kenntnis und erklärte sich einverstanden, den von der schweizerischen Delegation vorzuschlagenden Text im gegebenen Zeitpunkt in den paraphierten Entwurf aufzunehmen (vgl. Verhandlungs- und Paraphierungsprotokoll, Ziffer 3).

Inzwischen hat die Eidg. Steuerverwaltung zusammen mit Vertretern der kantonalen Steuerverwaltungen und der am Abschluss von Doppelbesteuerungsabkommen interessierten Wirtschaftsverbände die Möglichkeiten einer solchen Entlastung erneut geprüft. Es hat sich gezeigt, dass verschiedene Arten von Entlastungen denkbar sind. Um je nach den gegebenen Verhältnissen die geeignete anwenden zu können, ist es notwendig, in den paraphierten Entwurf zu Artikel 25 folgenden Absatz 7 aufzunehmen:

"7. Bezieht eine in der Schweiz ansässige Person Einkünfte, die nach den Artikeln 10 und 11 in Schweden besteuert werden können, so gewährt die Schweiz dieser Person auf Antrag eine Entlastung. Die Entlastung besteht

a. in der Anrechnung der nach den Artikeln 10 und 11 in Schweden erhobenen Steuer auf die vom Einkommen dieser Person geschuldete schweizerische Steuer, wobei der anzurechnende Betrag jedoch den Teil der vor der Anrechnung ermittelten schweizerischen Steuer nicht übersteigen darf, der auf die Einkünfte, die in Schweden besteuert werden, entfällt, oder

b. in einer pauschalen Ermässigung der schweizerischen Steuer, oder

c. in einer teilweisen Befreiung der betreffenden Einkünfte von der schweizerischen Steuer, mindestens aber im Abzug der in Schweden erhobenen Steuer vom Bruttobetrag der aus Schweden bezogenen Einkünfte.

Die Schweiz wird gemäss den Vorschriften über die Durchführung von zwischenstaatlichen Abkommen des Bundes zur Vermeidung der Doppelbesteuerung die Art der Entlastung bestimmen und das Verfahren ordnen."

5. Zusammenfassend darf festgestellt werden, dass der vorliegende Entwurf für die Schweiz eine gute Lösung darstellt.

III.

Wir beehren uns deshalb, im Einvernehmen mit dem Politischen Departement

zu beantragen:

1. Vom vorliegenden Bericht wird zustimmend Kenntnis genommen.
2. Der schweizerische Delegationschef wird ermächtigt, dem schwedischen Delegationschef die Aufnahme der in Ziffer 3 des Verhandlungs- und Paraphierungsprotokolls vom 2. November 1964 vorbehaltenen Bestimmung über die Gewährung einer Entlastung von den schweizerischen Steuern für die in Schweden besteuerten Dividenden und Zinsen in den paraphierten Entwurf zu beantragen.
3. Der schweizerische Botschafter in Schweden, Herr Egbert von Graffenried, wird ermächtigt und beauftragt, den Entwurf zu einem revidierten Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Königreich Schweden zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen unter Ratifikationsvorbehalt zu unterzeichnen.

- 4 -

4. Das Finanz- und Zolldepartement wird beauftragt, dem Bundesrat, im Einvernehmen mit dem Politischen Departement, nach der Unterzeichnung des vorerwähnten Abkommens den Entwurf zu einer Botschaft an die Bundesversammlung zu unterbreiten.

FINANZ- UND ZOLLDEPARTEMENT



Roger Bonvin

Protokollauszug an die Bundeskanzlei, an das Politische Departement (5) und das Finanz- und Zolldepartement (Steuerverwaltung 5).

3 Beilagen erwähnt

An das Politische Departement zum Mitbericht